



**Vorlagennummer:** A 20/006/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## **Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW AG**

### **hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW**

**Datum:** 28.01.2025  
**Federführung:** Amt 20 - Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften  
**Verfasst von:** André Keutmann

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung)	20.02.2025	Ö
Rat der Stadt Erkelenz (Entscheidung)	26.02.2025	Ö

#### **Tatbestand**

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %



Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
Zusammen	rd. 8,95 %

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da die vorzunehmenden Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG als wesentlich zu bewerten sind.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zur „Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW AG hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW“ führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 25.02.2025 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

### **Beschlussentwurf**

„1. Der Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

1. New Smart City
2. NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH
3. Stadtentfalter GmbH
4. Stadtentfalter Jüchen GmbH
5. NEW Re GmbH
6. NEW Windenergie Verwaltung GmbH
7. NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
8. Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG
9. Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH
10. NEW Windpark Jülich GmbH & Co. KG
11. BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG
12. Stromnetzgesellschaft Schwalmtal GmbH
13. Stromverwaltung Schwalmtal GmbH
14. NEW Kreis Viersen GmbH
15. D E M GmbH

entsprechend den beigefügten Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW wird zugestimmt.

2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.“

### **Klima-Check**

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?



Nein.

Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Anlage/n**

- 1 - Anlage A - Sitzungsvorlage 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Kreis Heinsberg (öffentlich)
- 2 - Anlage B - Synopse NEW Smart City GmbH vom 19.11.2024 (öffentlich)
- 3 - Anlage C - Synopse NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH 03.12.2024 (öffentlich)
- 4 - Anlage D - Synopse Stadtentfalter GmbH 03.12.2024 (öffentlich)
- 5 - Anlage E - Synopse Stadtentfalter Jüchen GmbH 03.12.2024 (öffentlich)
- 6 - Anlage F - Synopse NEW Re GmbH vom 19.11.2024 (öffentlich)
- 7 - Anlage G - Synopse NEW Windenergie Verwaltung 02.12.2024 (öffentlich)
- 8 - Anlage H - Synopse NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG 03.12.2024 (öffentlich)
- 9 - Anlage I - Synopse Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG 03.12.24 (öffentlich)
- 10 - Anlage J - Synopse Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH 03.12.2024 (öffentlich)
- 11 - Anlage K - Synopse NEW Windpark Jülich GmbH & Co. KG 02.12.24 (öffentlich)
- 12 - Anlage L - Synopse BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG 03.12.2024 (öffentlich)
- 13 - Anlage M - Synopse Stromnetzgesellschaft Schwalmatal 12.11.2024 (öffentlich)
- 14 - Anlage N - Synopse Stromverwaltung Schwalmatal 12.11.2024 (öffentlich)
- 15 - Anlage O - Synopse NEW Kreis Viersen (öffentlich)
- 16 - Anlage P - Synopse D E M GmbH 18.12.2024 (öffentlich)

**Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW AG**

hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>12.02.2025</b>	Kreisausschuss
<b>25.02.2025</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		<b>keine</b>			
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da die vorzunehmenden Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG als wesentlich zu bewerten sind.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

### **Begründung:**

Aufgrund einer Anpassung des [Handelsgesetzbuches](#) an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß [§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW](#) (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeigen nach [§ 115 GO NRW](#) darauf geachtet wurde, dass ein Verweis auf die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW auch in den Gesellschaftsverträgen enthalten war, hat fast jede kommunale Gesellschaft in der Satzung einen entsprechenden Passus, der sie verpflichtet, dass sie nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss aufzustellen und zu prüfen hat. Dieser Passus muss nun in den Satzungen der Gesellschaften geändert werden, um der Intention des Landesgesetzgebers zu folgen.

Ebenfalls im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der § 108 Abs. 1 Nr. 9 (alt) entfallen, der Regeln für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse enthielt. Auch auf diesen Paragraphen wird in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig verwiesen. Diese Verweise müssen entfallen, da sie sonst ins Leere laufen würden. Die Veröffentlichung richtet sich zukünftig auch nach den Regelungen des HGB.

Nach dem Kreistagsbeschluss über die Anpassung der Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH vom 17.12.2024 sollen nunmehr die Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG angepasst werden. Für die NEW AG ist keine Anpassung erforderlich, da es sich bei dieser Gesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft handelt.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen der jeweiligen Paragraphen der Gesellschaftsverträge sind für die einzelnen Gesellschaften als Anlage, in der Nummerierung des Beschlussentwurfs, beigefügt. Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in den Anlagen beigefügten Synopsen der Gesellschaftsverträge verwiesen.

Die neutrale Textform in den Gesellschaftsverträgen, ohne statische Verweise auf die GO NRW, wurde gewählt, um bei Anpassungen der Gemeindeordnung oder bei Änderungen der Größenklasse der

Gesellschaften nicht jeweils die Gesellschaftsverträge notariell anpassen zu müssen. Dadurch wird der Abbau der Bürokratie, der durch die geänderte Gemeindeordnung initiiert wurde, entsprechend kostengünstig und unbürokratisch umgesetzt.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sollen kurzfristig, in der Regel in der nächsten Gesellschafterversammlung, vollzogen werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

### **Beschlussvorschlag:**

#### 1. Der Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

1. NEW Smart City GmbH
2. NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH
3. Stadtentfalter GmbH
4. Stadtentfalter Jüchen GmbH
5. NEW Re GmbH
6. NEW Windenergie Verwaltung GmbH
7. NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
8. Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG
9. Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH
10. NEW Windpark Jülich GmbH & Co. KG
11. BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG
12. Stromnetzgesellschaft Schwalmtal GmbH
13. Stromverwaltung Schwalmtal GmbH
14. NEW Kreis Viersen GmbH
15. D E M GmbH

entsprechend den beigegeführten Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlagen:        Synopsen der aufgeführten Gesellschaften

## Anlage zu 1.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH und des Entwurfs

Die NEW Smart City GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Smart City GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH vom 19.11.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</del></p> <p>3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem</u></p>

## Anlage zu 1.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH und des Entwurfs

<p>und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p>	<p><u>eventuell erforderlichen</u> Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p>
<p><del>4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</del></p>	<p>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen <u>Vorschriften</u> sowie die <u>Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)</u> zu beachten.</p>
<p><del>5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</del></p>	

## Anlage zu 2.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH und des Entwurfs

Die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH vom 03.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma</p> <p style="text-align: center;"><b>NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH</b></p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma</p> <p style="text-align: center;"><b>NEW <u>Smart</u> Quartiere GmbH</b></p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>(1) <del>Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.</del></p> <p>(2) <del>Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss, <u>Jahresabschlussprüfung</u></b></p> <p>(1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>(2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen.</u></p>

## Anlage zu 2.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH und des Entwurfs

<p><del>(3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</del></p> <p><del>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.</del></p>	<p><u>Darüber hinaus kann die <u>Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></u></p> <p><u>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. <u>Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</u></u></p> <p><u>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
---	--

## Anlage zu 3.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter GmbH und des Entwurfs

Die Stadtentfalter GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Stadtentfalter GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter GmbH vom 03.12.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>(1) <del>Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.</del></p> <p>(2) <del>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.</del></p> <p><del>Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</del></p> <p><del>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</del></p> <p><del>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss, <u>Jahresabschlussprüfung</u></b></p> <p>(1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>(2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>(3) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern</u></p>

## Anlage zu 3.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter GmbH und des Entwurfs

<p><del>e) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</del></p> <p><del>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</del></p> <p><del>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</del></p> <p><del>(4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</del></p>	<p><u>vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</u></p> <p><u>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
<p><b>§ 11 Jahresabschlussprüfung</b></p> <p><del>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</del></p> <p><del>(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.</del></p>	

## **Anlage zu 3.**

### **Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter GmbH und des Entwurfs**

## Anlage zu 4.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter Jüchen GmbH und des Entwurfs

Die Stadtentfalter Jüchen GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Stadtentfalter Jüchen GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter Jüchen GmbH vom 03.12.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p><del>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.</del></p> <p><del>(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.</del></p> <p>Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</li> <li>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss, <u>Jahresabschlussprüfung</u></b></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Generalversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p>

## Anlage zu 4.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter Jüchen GmbH und des Entwurfs

<p>worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>e) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) <del>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</del></p> <p>(4) <del>Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</del></p>	<p>3) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</u></p> <p>4) <u>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
<p><b>§ 11 Jahresabschlussprüfung</b></p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für</p>	

## Anlage zu 4.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtentfalter Jüchen GmbH und des Entwurfs

<p><del>große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</del></p> <p><del>(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.</del></p>	
--	--

## Anlage zu 5.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Re GmbH und des Entwurfs

Die NEW Re GmbH ist zurzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Re GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Re GmbH vom 19.11.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen.</u></p>

## Anlage zu 5.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Re GmbH und des Entwurfs

<p><del>4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</del></p> <p><del>5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</del></p>	<p>3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. <u>Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
---	--

## Anlage zu 6.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Windenergie Verwaltung GmbH und des Entwurfs

Die NEW Windenergie Verwaltung GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Windenergie Verwaltung GmbH</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Windenergie Verwaltung GmbH vom 02.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem gegebenenfalls erforderlichen</u> Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den</p>

## Anlage zu 6.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Windenergie Verwaltung GmbH und des Entwurfs

<p>vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p><del>(3)</del> Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.</p> <p><del>4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</del></p> <p><del>5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</del></p> <p><del>(6) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</del></p>	<p>Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p><u>4)</u> Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. <u>Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
--	--

## Anlage zu 7.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Windpark Linnich GmbH GmbH & Co. KG und des Entwurfs

Die NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG ist zurzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG vom 03.12.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>inem gegebenenfalls erforderlichen</u> Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des</p>

## Anlage zu 7.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Windpark Linnich GmbH GmbH & Co. KG und des Entwurfs

<p>Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p><del>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.</del></p> <p><del>(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</del></p> <p><del>(5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</del></p>	<p>Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p><u>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung <u>des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></u></p>
---	--

## Anlage zu 8.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jüchen und NEW GmbH & Co. KG und des Entwurfs

Die Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der Windpark Jüchen &amp; NEW GmbH &amp; Co. KG</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Windpark Jüchen &amp; NEW GmbH &amp; Co. KG vom 03.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss und Lagebericht sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen, zu prüfen und dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten. Sondervergütungen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 EStG, insbesondere die Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 7 Ziffer 6 und Zinsschriften, sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.</del></p> <p>2) <del>Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Absatz 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p>

## Anlage zu 8.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jüchen und NEW GmbH & Co. KG und des Entwurfs

<p>3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 9 und § 108 Absatz 3 Nr. 1 e) GO NRW.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer beziehungsweise einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Den Kommanditisten ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführung zu übersenden.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers beziehungsweise der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß vorstehenden Absatz unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen und eine Stellungnahme abzugeben. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung mitzuteilen. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusätzlich zuzusenden.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	<p>3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</p>
--	--

## Anlage zu 9.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jüchen und NEW Verwaltung GmbH und des Entwurfs

Die Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der Windpark Jüchen &amp; NEW Verwaltung GmbH</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Windpark Jüchen &amp; NEW Verwaltung GmbH vom 03.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p><del>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.</del></p> <p><del>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang durch die Geschäftsführung zu übersenden.</del></p> <p><del>(3) Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, gem. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</b></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p>

## Anlage zu 9.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jüchen und NEW Verwaltung GmbH und des Entwurfs

<p>4) <del>Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Absatz 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu. Die Komplementärin hat die in § 53 Absatz 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichts alljährlich zu veranlassen.</del></p> <p>5) <del>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 9 und § 108 Absatz 3 Nr. 1 e) GO NRW.</del></p> <p>6) <del>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß vorstehendem Absatz unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen und eine Stellungnahme abzugeben. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung mitzuteilen. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers ist den Gesellschaftern zusätzlich zuzusenden.</del></p> <p>7) <del>Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</del></p>	<p><u>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</u></p> <p><u>5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Offenlegung</b></p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den</p>	

## Anlage zu 9.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jüchen und NEW Verwaltung GmbH und des Entwurfs

<del>maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</del>	
--	--

## Anlage zu 10.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jülich GmbH & Co. KG und des Entwurfs

Die NEW Windpark Jülich GmbH & Co. KG ist zurzeit eine kleine Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Windpark Jülich GmbH &amp; Co. KG</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der NEW Windpark Jülich GmbH &amp; Co. KG vom 02.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. <del>Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</del> Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem gegebenenfalls erforderlichen</u> Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den</p>

## Anlage zu 10.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Windpark Jülich GmbH & Co. KG und des Entwurfs

<p><del>4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</del></p> <p><del>(6) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</del></p>	<p>Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p><u>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. <u>Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die <u>Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></u></u></p>
---	---

## Anlage zu 11.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG und des Entwurfs

Die BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG ist zurzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

<p>Aktueller Gesellschaftsvertrag der BMR Windenergie Jülich GmbH &amp; Co. KG</p>	<p>Entwurf des Gesellschaftsvertrags der BMR Windenergie Jülich GmbH &amp; Co. KG vom 03.12.2024</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p><del>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p> <p><del>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</del></p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p><del>(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenz-</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss</b></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften gelten. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p><u>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und eines eventuell erforderlichen Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>

## Anlage zu 11.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG und des Entwurfs

<p>regelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</p> <p>(5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze- gesetzes (HGrG) zu erstrecken. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>	
---	--

## Anlage zu 12.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und des Entwurfs

Die Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG ist eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG vom 12.11.2024
<p><b>14. Aufsichtsrat</b></p> <p>[...]</p> <p>14.4 Die Gemeinde hat das Recht, vier (4) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Rat der Gemeinde entsendet seine Vertreter gem. § 113 GO NRW. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (§§ 108 Absatz 5 Nr. 2, 113 Absatz 1 GO NRW). RWE hat ebenfalls das Recht, vier (4) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p> <p>[...]</p>	<p><b>14. Aufsichtsrat</b></p> <p>[...]</p> <p>14.4 Die Gemeinde hat das Recht, vier (4) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Rat der Gemeinde entsendet seine Vertreter gem. § 113 GO NRW. Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (§§ 108 Absatz 4 Nr. 2, 113 Absatz 1 GO NRW). RWE hat ebenfalls das Recht, vier (4) Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p> <p>[...]</p>

**Anlage zu 13.****Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH und des Entwurfs**

Die Stromverwaltung Schwalmtal GmbH ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stromverwaltung Schwalmtal GmbH vom 12.11.2024
<p><b>10. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT/BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS</b></p> <p>10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <del>große</del> Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>[...]</p>	<p>10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p>

## Anlage zu 14.

## Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Kreis Viersen GmbH und des Entwurfs vom

Die NEW Kreis Viersen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Gesellschaftsvertrag der NEW Viersen GmbH in der bereits beschlossenen Fassung der NEW Kreis Viersen GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der NEW Kreis Viersen GmbH vom 21.11.2024
<p><b>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>1) <del>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p> <p>2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem einem eventuell notwendigen Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen</u> Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und ggf der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.</p>

## Anlage zu 14.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW Kreis Viersen GmbH und des Entwurfs vom

<p>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. <del>Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW.</del></p> <p>5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die <del>in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. Ebenso findet Anwendung die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 Anwendung.</del></p>	<p>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB <u>und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.</u></p> <p>5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die <u>gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu.</u></p>
--	---

## Anlage zu 15.

# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der D E M GmbH (Gesellschaft für Dezentrales Energie Management) und des Entwurfs

Die D E M GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der D E M GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der D E M GmbH vom 18.12.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Gemeinden und Gemeindeverbände als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter bedienen sich zur Wahrung ihrer Rechte ihrer jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Diese tragen dafür Sorge, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen aus der Gemeindeordnung (GO NRW) erfüllt werden. <del>Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflicht nach § 115 GO NRW und für Entscheidungen über in § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW genannten Geschäftsvorfälle.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(4) Gemeinden und Gemeindeverbände als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter bedienen sich zur Wahrung ihrer Rechte ihrer jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Diese tragen dafür Sorge, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen aus der Gemeindeordnung (GO NRW) erfüllt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünf-Jahres-Planung zur Kenntnis.</p> <p><del>Der gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1c GO NRW von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) GO NRW den Gemeinden zur Kenntnis zu geben.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünf-Jahres-Planung zur Kenntnis.</p>

## Anlage zu 15.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der D E M GmbH (Gesellschaft für Dezentrales Energie Management) und des Entwurfs

<b>§ 10 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 10 Jahresabschluss</b>
<p><del>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</del></p>	<p><u>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p>
<p><del>(2)</del></p>	<p><u>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. <u>Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen.</u></u></p>
<p><del>(3) Die Offenlegung und ggfls. Einsichtnahmemöglichkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und § 108 III Ziff. 1, lit. c) GO NRW.</del></p>	<p><u>3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.</u></p>
<p><del>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Han-</del></p>	

## Anlage zu 15.

### Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der D E M GmbH (Gesellschaft für Dezentrales Energie Management) und des Entwurfs

<p><del>Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</del></p> <p><del>(5) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.</del></p> <p>(6) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. <del>Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</del></p> <p>(7) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaftler stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p>	<p>(4) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaftler stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft</p>
---	--